

Hessisches Ministerium der Justiz
für Integration und Europa
Postfach 31 69
65021 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1031/335 – II/B1 vom 18.12.2009

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE – KG 8

Telefon
0611-1500-155

Frankfurt am Main
20. Januar 2010

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung der Justiz vom 16. September 2008 (GVBl. I S. 822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2009 (GVBl. I S. 380)

Änderung von § 11 (Schuldnerlistenverzeichnis), § 11a (Zentrales Vollstreckungsgericht) und § 36 (Auswärtige Senate des Oberlandesgerichts)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für den genannten Entwurf und nehmen dazu gerne Stellung.

Geplant ist, den Lesezugriff auf die Daten des zentralen Schuldnerverzeichnisses zu erweitern (1), das Amtsgericht Hünfeld als zentrales Vollstreckungsgericht in Hessen zu installieren (2) und die Zuständigkeiten der Außensenate des OLG Frankfurts auszudehnen (3).

1. Lesezugriff auf das zentrale Schuldnerverzeichnis

Wir unterstützen die vorgesehene Erweiterung des Kreises der Leseberechtigten auf Finanz- und Vollstreckungsbehörden zum Zwecke der Zwangsvollstreckung und auf Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Strafverfolgung. Dies kann die Effektivität der Vollstreckungsmaßnahmen erhöhen. Ein möglichst gut funktionierendes Zwangsvollstreckungssystem unterstützt die Wirtschaft bei immer schneller werdenden Entscheidungsprozessen.

Soweit die Vertraulichkeit und Integrität der dazugehörigen Daten tatsächlich über den neu eingefügten § 11 Abs. 4 gewährleistet wird, halten wir daher die geplante Erweiterung des Kreises der Berechtigten für zulässig. Die in § 915 Abs. 3 Satz 1 ZPO klar formulierte Zweckbindung muss indes gewahrt bleiben und eine Überprüfung möglich

sein. Da jeder Abruf mit Behörden- und Nutzerkennung, Aktenzeichen, Suchbegriff, Datum und Uhrzeit zumindest für 1 Jahr gespeichert wird, gehen wir zumindest von einer zeitlichen Überprüfbarkeit aus.

2. Einführung eines zentralen Vollstreckungsgerichts

Mit der Verordnung setzt der Landesgesetzgeber unter anderem das Bundesgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 um. Dieses Gesetz verlangt ab dem 1.01.2013 nach §§ 802 k Abs.1, 882 h Abs.1 ZPO von jedem Bundesland, ein zentrales Vollstreckungsgericht zu bestimmen, bei dem künftig seine zentrale Schuldnerliste geführt wird.

Die Dokumentation zahlungsunwilliger bzw. zahlungsunfähiger Schuldner in einem solchen Internetregister verbessert die Informationsmöglichkeiten für Gläubiger über die Kreditwürdigkeit ihrer potenziellen Vertragspartner erheblich. Sie können vollstreckbare Zahlungsansprüche gegen unkooperative Schuldner effektiver durchsetzen.

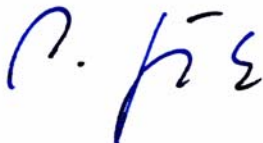
Auch wir sehen das Amtsgericht Hünfeld als geeignetes Vollstreckungsgericht an. Zum einen wird bei diesem Gericht bereits neben den Schuldnerverzeichnissen alter Prägung ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte in Hessen geführt; zum anderen hat das Amtsgericht Hünfeld für Hessen schon die zentrale Zuständigkeit für das gerichtliche Mahnverfahren.

3. Zuständigkeit der Außensenate des OLG Frankfurt

Die vorgesehene Änderung der Zuständigkeit der Außensenate des OLG Frankfurt unterstützen wir ebenfalls. Die Bündelung von Zuständigkeiten für Verfahren in komplexen Rechtsgebieten bei den Spezialsenaten trägt zu einem effektiven Rechtsschutz bei. Die vorhandenen Spezialkenntnisse werden für ganz Hessen nutzbar gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden
Geschäftsfeld Recht



Dr. Friedemann Götting-Biwer
Federführer